

Vortrag Klausur auf
- Brauns FH D

d) 3

Hochschulrahmengesetz - Möglichkeiten des
Ordnungsrecht

Das Hochschulrahmengesetz trat am 30.1.1976 in Kraft.
Die wesentlichsten Bestandteile des Hochschulrahmen-
gesetzes sind unter anderem

- die Regelstudienzeit mit der Möglichkeit der Zwangs-
exmatrikulation
- ~~Studienreform~~
- und das Ordnungsrecht.

Das Hochschulrahmengesetz insgesamt stellt den kon-
zentrierten Angriff von Kapital und Staat auf die
Ausbildungsbedingungen der Studenten dar. Es steht
insofern in direktem Zusammenhang mit den ^{sich} in den
letzten Jahren ständig verschlechterten Ausbildungs-
möglichkeiten von Lehrlingen und Schülern, die von
Unternehmern und Kapital systematisch betrieben wur-
den und als Ergebnis die in der Geschichte der
Bundesrepublik bisher größte Jugendarbeitslosigkeit
hatte.

Das Hochschulrahmengesetz ist der Versuch, auch die
Hochschulen stärker als bisher unter die Verwertungs-
bedingungen des Kapitals zu stellen.

Bei möglichst geringen Ausgaben soll der größtmögliche
Erfolg erzielt werden (input - output-Rechnungen).

~~Unser Kampf~~ - also der Kampf der Studenten - gegen
das Hochschulrahmengesetz steht in einer Linie mit
den Kämpfen der Schüler und Lehrlinge sowie der
Gewerkschaftsjugend gegen die permanenten Verschlech-
terungen ihrer Ausbildungsmöglichkeiten und ihrer
Zukunftsaussichten.

In der letzten Zeit zeigt sich immer deutlicher,
daß die Studenten mehr und mehr bereit sind, gegen
den Abbau ihrer Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten,
das heißt gegen die Entqualifizieren des Studiums
wie es durch das Hochschulrahmengesetz angestrebt
wird, zu kämpfen und zu streiken.

FH-STREIKFRONT
BUNDESWEITER STREIK
GEGEN HRG

die Kritik zu formulieren u. für
ihre Forderungen zu kämpfen
und zu streiken

d) 4

Die besondere Qualität des Hochschulrahmengesetzes liegt darin, daß in ihm mit dem Ordnungsrecht gleichzeitig Möglichkeiten vorgesehen sind, diesen Widerstand der Studenten gegen das Hochschulrahmengesetz und seine Entqualifizierung des Studiums zu verhindern. Mit dem Ordnungsrecht soll ein Sonderrecht geschaffen werden, wie es seither nur für Soldaten und Beamte besteht. (Die können nämlich für ein und dasselbe Delikt auch zweimal belangt werden). Das heißt, es wird ein Sonderrecht geschaffen, für dessen Anwendungsgebiete die bestehenden gesetzlichen Grundlagen voll ausreichen!

Das Ordnungsrecht schränkt alle Mitwirkungsmöglichkeiten der Studenten in der Hochschule und die demokratische Selbstverwaltung der studentischen Angelegenheiten radikal ein. Es schafft somit die Voraussetzung, daß die Tendenz und Intention des Hochschulrahmengesetzes, die Entqualifizierung des Studiums und die totale Unterwerfung der Hochschulen und der Ausbildung und Bildung unter die Verwertungsbedingungen des Kapitals, kritiklos und widerstandslos umgesetzt werden kann.

Die besondere Qualität des Hochschulrahmengesetzes liegt im Ordnungsrecht, denn erst das Ordnungsrecht garantiert die vollständige Durchführung des HRG.

Was wir hier an der Fachhochschule Darmstadt sehen ist, daß das Ordnungsrecht durch den Polizeieinsatz schon jetzt praktiziert wird, - ohne daß das Ordnungsrecht in das Landesgesetz schon eingegangen ist. *wäre*

Am Beispiel der FH Darmstadt können wir sehen, welchen Sinn das Ordnungsrecht hat: i

der studentische Widerstand gegen die zwangsverordnete Prüfungsordnung soll mit Ordnungsmaßnahmen gebrochen und in letzter Konsequenz radikal unterbunden werden.

Das Hochschulrahmengesetz legt fest, daß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren die Landeshochschulgesetze dem Hochschulrahmengesetz angepaßt werden müssen.

Wie sieht nun dieses Ordnungsrecht aus, welche Möglichkeiten bestehen?

Die wesentlichen Rahmenvorstellungen des Ordnungsrechts sind in den §§ 28 und 36 HRG festgehalten.

§§ 28 und 36 HRG

Welche Art von Gewalt hierbei gemeint ist, wird nirgends gesagt. Ist hier "physische Gewalt" oder auch "psychische Gewalt" gemeint? Der Begriff der "Gewalt" läßt nach der Vorstellung der Urheber eine weitgehende Interpretation zu, der Willkür einzelner Professoren und der Hochschulbürokratie sind keine Grenzen mehr gesetzt. Mit Sicherheit ist nicht der Begriff der "strukturellen Gewalt" gemeint, denn der würde sich ja gegen ^{das Ordnungsrecht} die Ordnung selbst richten.

In Hessen liegt zwar noch kein Gesetzentwurf und auch kein Referentenentwurf vor - jedoch sind auf der Konferenz der hessischen Universitätspräsidenten schon Vorstellungen diskutiert worden. In anderen Bundesländern liegen schon Gesetzentwürfe zur Anpassung an das Hochschulrahmengesetz vor.

Der Entwurf für das Ordnungsrecht, der auf der KNU diskutiert wurde (der im übrigen von der Uni Gießen vorgelegt wurde), ist exemplarisch für die vorliegenden Entwürfe anderer Bundesländer, die sich nur in Formulierungen, aber kaum in ihren Inhalten unterscheiden.

§ 24 HHG enthält folgende Fassung:

[Entwurf]

Die besondere Bedeutung liegt darin, daß es hier nicht heißt "ver-hindert" sondern "be-hindert".

Was Behinderung bedeutet, wird nirgends definiert - es liegt somit im Ermessens- und Interpretationsspielraum der Profs oder der Hochschulleitung. Als Behinderung kann z. B. das wiederholte Verlangen nach Diskussion über bestimmte Lehrinhalte, oder die wiederholte Kritik an den vom Prof dargebotenen Lehrinhalten gewertet werden.

Weiter heißt es in Abs. 6:

"Die (Ordnungs)Maßnahme muß insbesondere zur Vermeidung künftiger Störungen geeignet, erforderlich und angemessen sein." ... "Versagungen und Verbote können bis zur Dauer von einem Jahr ausgesprochen werden."

Hier taucht nun auch der Begriff des "Störers" auf, gegen den "zur Vermeidung künftiger Störungen" Präventivmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Diese Formulierungen erinnern in fataler Weise an die Gesetzes"zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens", die insgesamt den Versuch der politischen Entmündigung der Bevölkerung darstellen.

Durch die Einführung des Begriffes des "Störers" wird nun die Gültigkeit und somit die Möglichkeiten von Ordnungsmaßnahmen auf das eigentliche Vorfeld des Deliktes ausgedehnt. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß es an anderer Stelle heißt

" (7) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den Tatbestand des § 24 Abs. 3 Nr.1 oder 2 verwirklicht oder an einer solchen Handlung teilnimmt." Hier wird deutlich, daß nicht nur das aktive stören z. B. von Veranstaltungen der Hochschule gemeint ist - sondern auch das bloße (passive) anwesend sein!!

Mit anderen Worten: letztlich kann jeder Student, der bei einer Veranstaltung anwesend ist, von der der Professor meint sie würde "gestört" und er an seiner "Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert" (HRG § 28 Absatz 1), von der Hochschule relegiert werden oder mit anderen Ordnungsmaßnahmen belangt werden, die "zur Vermeidung künftiger Störungen geeignet, erforderlich und angemessen" sind, wie es

Das ordnungsrecht richtet sich also nicht gegen einzelne "radikale oder extremistische" Studenten, sondern richtet sich potentiell gegen jeden Studenten und gegen die Studentenschaft insgesamt, die dadurch eingeschüchtert und an der Vertretung studentischer Interessen gehindert werden soll!!

Das Ordnungsrecht ist die konsequente Kriminalisierung eines jeden, der seine Grundrechte auf Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit wahrnimmt und stellt eine politische Entrechtung ohnegleichen dar.

Demgegenüber stehen unsere Forderungen:

- keine Umsetzung des HRG, sondern Rücknahme des HRG in seiner Gesamtheit
- freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in Schule, Hochschule und im Betrieb, d.h. sofortiger Abzug der Polizei aus der FH
- für die materielle Absicherung des Studiums und der Ausbildung

Zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung von Kampfmaßnahmen muß deshalb schon jetzt an den einzelnen Hochschulen und Unis über die Notwendigkeit und Perspektive dieser Kampfmaßnahmen in Teach-ins oder Arbeitsgruppen diskutiert, und inhaltliche Forderungen an das Studium entwickelt werden.

Den zentralen Angriff gegen die Studentenschaften und ihre Organe, der sich im HRG konzentriert, können wir nur zurückschlagen, wenn es uns gelingt, unsere Kämpfe in einem bundesweiten Streik aller Studentenschaften zu vereinheitlichen!

Verteidigen wir unsere Rechte indem wir sie wahrnehmen!!!!